

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Rat	
92/C 12/01	Bekanntmachung — Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1
	Kommission	
92/C 12/02	ECU	3
92/C 12/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	4
92/C 12/04	Mitteilung über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 der Kommission zur Annahme einer Verpflichtung betreffend die Einfuhren reinseidenen Gewebes für Schreibmaschinenbänder mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Verordnung (EWG) Nr. 3200/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die vorgenannten Einfuhren	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
92/C 12/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	7
92/C 12/06	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
92/C 12/07	Ankündigung von Studien über Telekommunikationsregelungen und ONP — Aufforderung zur Interessensbekundung.....	31
92/C 12/08	Ausschreibung — Studien und allgemeine Unterstützung im Bereich der Satellitenkommunikation	32
92/C 12/09	Pilotprojekt für den Datenaustausch zwischen nationalen Verwaltungen und der Kommission im Rahmen des Programms Caddia (nationale Server)	33

I

(Mitteilungen)

RAT

BEKANNTMACHUNG

Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(92/C 12/01)

Der Rat hat gemeinsame Standpunkte zu folgenden Texten festgelegt:

Vorschläge für:

1. Richtlinie des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen

Dok. 10079/91

2. Richtlinie des Rates über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln

Dok. 9889/91

3. Beschluß über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der EWG und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über fünf konzertierte Aktionen im Bereich der Biotechnologie (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung „Bridge“)

Dok. 9745/91

4. Beschluß über den Abschluß eines Kooperationsabkommens zwischen der EWG und nicht der Gemeinschaft angehörenden COST-Staaten über elf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Lebensmittelwissenschaft und -technologie (spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung „FLAIR“)

Dok. 9747/91

5. Richtlinie über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

Dok. 9406/91

6. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

Dok. 8993/91

7. Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

Dok. 10237/91

-
8. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/299/EWG über die Eigenmittel von Kreditinstituten
Dok. 9926/91
 9. Richtlinie über Massen und Abmessungen von Kraftfahrzeugen der Klasse M1
Dok. 6047/91
 10. Richtlinie über Sicherheitsscheiben und Werkstoffe für Windschutzscheiben in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
Dok. 6889/91
 11. Richtlinie über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
Dok. 8792/91

Der Text dieser gemeinsamen Standpunkte kann beim Generalsekretariat des Rates, Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, Büro 12/53, Telefax 234 81 74, angefordert werden.

Bei jeder Bestellung sind die Referenznummern dieses Amtsblatts und die laufende Nummer des betreffenden Vorschlags anzugeben.

KOMMISSION

ECU (*)

17. Januar 1992

(92/C 12/02)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0042	Portugiesischer Escudo	176,328
Deutsche Mark	2,03993	US-Dollar	1,25573
Hollandischer Gulden	2,29748	Schweizer Franken	1,80637
Pfund Sterling	0,714498	Schwedische Krone	7,42765
Danische Krone	7,91299	Norwegische Krone	8,01596
Franzosischer Franken	6,95675	Kanadischer Dollar	1,44723
Italienische Lira	1536,76	osterreichischer Schilling	14,3543
Irishes Pfund	0,765689	Finnmark	5,55661
Griechische Drachme	235,085	Japanischer Yen	160,821
Spanische Peseta	129,164	Australischer Dollar	1,69350
		Neuseelandischer Dollar	2,32543

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(92/C 12/03)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1144/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 23)	16. 1. 1992	127,89 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1145/91 der Kommission vom 3. Mai 1991 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 112 vom 4. 5. 1991, S. 26)	16. 1. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1206/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 31)	16. 1. 1992	91,25 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1207/91 der Kommission vom 7. Mai 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 116 vom 9. 5. 1991, S. 34)	16. 1. 1992	79,25 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2628/91 der Kommission vom 3. September 1991 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 246 vom 4. 9. 1991, S. 5)	16. 1. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2844/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 54)	16. 1. 1992	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 2845/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 56)	16. 1. 1992	271,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2846/91 der Kommission vom 27. September 1991 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 58)	16. 1. 1992	263,00 ECU/t

Mitteilung über die Einleitung einer Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 der Kommission zur Annahme einer Verpflichtung betreffend die Einfuhren reinseidenen Gewebes für Schreibmaschinenbänder mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Verordnung (EWG) Nr. 3200/90 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die vorgenannten Einfuhren

(92/C 12/04)

Die Kommission hat einen Antrag auf Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 der Kommission⁽¹⁾ zur Annahme eines Verpflichtungsangebots eines Ausführers in der Volksrepublik China erhalten.

Vorausgegangenes Verfahren

Im November 1989 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren gegenüber den Einfuhren reinseidenen Gewebes für Schreibmaschinenbänder mit Ursprung in der Volksrepublik ein⁽²⁾, und zwar auf einen Antrag der International Association of Users of Yarn of Man-Made Fabrics and of Natural Silk (Aiufluss).

Im Anschluß an die Untersuchung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt. Mit der gleichen Verordnung jedoch nahm die Kommission eine Preisverpflichtung von China National Silk Import and Export Corporation — Zhejiang Branch (dem einzigen bekanntermaßen betroffenen Ausführer in der Volksrepublik China) an, so daß auf die von diesem Ausführer exportierte Ware kein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben wurde. Sie war auch von dem endgültigen Antidumpingzoll befreit, der in der Folge mit der Verordnung (EWG) Nr. 3200/90 des Rates⁽³⁾ eingeführt wurde.

Ware

Bei der Ware handelt es sich um Gewebe aus Rohseide mit einem Quadratmetergewicht von 40 Gramm oder mehr, aber nicht über 50 Gramm⁽⁴⁾. Die Ware wird von der Büroausrüstungsindustrie zum Einfärben und für die weitere Herstellung von Schreibmaschinenbandspulen verwendet.

Überprüfungsantrag

Im August 1991 stellte der einzige bekanntermaßen betroffene Ausführer in der Volksrepublik China, China National Silk Import and Export Corporation — Zhejiang Branch, einen Antrag auf Überprüfung der Verpflichtung, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 angenommen worden war.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 27.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 300 vom 29. 11. 1989, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 6. 11. 1990, S. 21.

⁽⁴⁾ Die betreffenden Waren fallen angeblich unter KN-Code ex 5007 20 21.

Begründung des Überprüfungsantrags

Der antragstellende Ausführer macht veränderte Umstände geltend und behauptet, der einzige Gemeinschaftshersteller der Ware habe seine Produktion von reinseidenen Geweben für Schreibmaschinenbänder auf Mischgewebe aus Polyester und Seide umgestellt.

Da es sich bei den beiden Produkten um unterschiedliche Waren handelt, verursachen die Einfuhren von reinseidenem Gewebe aus China den Gemeinschaftsherstellern der gleichartigen Ware angeblich keinen Schaden mehr.

Der Ausführer behauptet, daß folglich die Gründe, auf denen die Verpflichtung basierte, nicht mehr vorlägen und die Maßnahme nicht länger gerechtfertigt sei.

Verfahren

Die Kommission stellte nach Konsultationen fest, daß genügend Beweise für veränderte Umstände vorliegen, um eine Überprüfung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1937/90 angenommenen Verpflichtung zu rechtfertigen, wie sie von China National Silk Import and Export Corporation — Zhejiang Branch beantragt wird. Da dieser Ausführer der einzige bekanntermaßen betroffene Ausführer der Ware in der Volksrepublik China ist und der mit Verordnung (EWG) Nr. 3200/90 eingeführte endgültige Antidumpingzoll ausschließlich auf den Feststellungen für diesen Ausführer basierte, wird die Kommission auch diese Verordnung überprüfen.

Die Kommission hat folglich gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽⁵⁾ die Untersuchung wiederaufgenommen.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden. Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle einschlägigen Argumente zu dem Überprüfungsantrag und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽¹⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung oder im Fall der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum

ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽¹⁾ Telex 21877 COMEU B, Telefax (32-2) 235 65 05.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Farbstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(92/C 12/05)

KOM(91) 444 endg. — SYN 368

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verwendung von Farbstoffen in Lebensmitteln behindern den freien Verkehr von Lebensmitteln. Sie können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Alle Regelungen über die Verwendung dieser Lebensmittelzusatzstoffe müssen in erster Linie dazu dienen, den Verbraucher zu schützen und vor Irreführungen zu bewahren.

Die Verwendung eines Lebensmittelzusatzstoffs kann nur dann in Betracht kommen, wenn dies Vorteile für den Verbraucher bietet.

Farbstoffe werden verwendet, um das ursprüngliche Erscheinungsbild von Lebensmitteln, deren Farbe durch

Verarbeitung, Lagerung, Verpackung und Vertrieb beeinträchtigt worden ist, wiederherzustellen, so daß die optische Akzeptanz erhalten bleibt.

Farbstoffe werden dazu verwendet, Lebensmittel optisch ansprechender zu machen und normalerweise farblose Lebensmittel zu färben. Sie dienen ferner dazu, einen normalerweise mit einem bestimmten Lebensmittel verbundenen Geschmack zu identifizieren.

Farbstoffe werden dazu verwendet, bereits in den Lebensmitteln vorhandene Farben zu verstärken.

Es ist allgemein anerkannt, daß unverarbeitete Lebensmittel und bestimmte andere Grundlebensmittel frei von Lebensmittelzusatzstoffen sein sollten.

Angesichts der neuesten wissenschaftlichen und toxikologischen Informationen über diese Zusatzstoffe dürfen einige von ihnen nur für bestimmte Lebensmittel und unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden.

Es ist erforderlich, strenge Bestimmungen für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen in Säuglingsfergignahrung und Folgenahrung, Entwöhnungs-, Kleinkinder- und Kindernahrung zu erlassen.

Die Kommission wird gemeinschaftliche Vorschriften anpassen, damit sie mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen übereinstimmen.

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß ist zu den Stoffen gehört worden, die bisher noch nicht Gegenstand einer Vorschrift der Gemeinschaft sind.

Es ist wünschenswert, für die Entscheidung, ob ein Lebensmittel zu einer bestimmten Kategorie gehört, den Ständigen Lebensmittelausschuß anzuhören.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27.

Diese Richtlinie ersetzt teilweise die Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

Nach dem in Artikel 11 der Richtlinie 89/107/EWG festgelegten Verfahren werden die Änderung bereits existierender Reinheitskriterien für färbende Stoffe sowie neue Spezifikationen für solche Stoffe vorgeschlagen, für die keine Reinheitskriterien existieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Einzelrichtlinie ist Teil der Globalrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/107/EWG.

(2) Farbstoffe sind Stoffe, die die Farbe in einem Lebensmittel verstärken oder wiederherstellen, und umfassen natürliche Bestandteile von Lebensmitteln sowie natürlichen Quellen, die normalerweise weder als Lebensmittel noch als charakteristische Lebensmittelzutaten verwendet werden.

(3) Die folgenden Stoffe werden nicht als Farbstoffe im Sinne der Richtlinie betrachtet:

- Lebensmittel, aromatische Stoffe und ihre Bestandteile, die bei der Herstellung von Lebensmittelzubereitungen wegen ihrer geruchs-, geschmacks- oder ernährungsphysiologischen Eigenschaften beigegeben werden und eine färbende Nebenwirkung haben, wie Paprika, Kurkuma und Safran;
- Farbstoffe zum Färben von Eierschalen sowie zum Stempeln von Fleisch und nicht zum Verzehr bestimmte Oberflächen von Lebensmitteln, wie nicht eßbare Käserinden und nicht eßbare Wursthäute.

Artikel 2

(1) Nur die in Anhang I aufgeführten Stoffe dürfen als Farbstoffe in Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Farbstoffe dürfen nur in den in den Anhängen III, IV und V aufgeführten Lebensmitteln sowie unter den dort festgelegten Bedingungen verwendet werden.

(3) Farbstoffe dürfen nicht in den in Anhang II aufgeführten Lebensmitteln verwendet werden, es sei denn, dies ist in Anhang III, IV oder V speziell festgelegt.

(4) Farbstoffe, die nur für bestimmte Verwendungszwecke zugelassen sind, sind in Anhang IV aufgeführt.

(5) Farbstoffe, die in Lebensmitteln im allgemeinen erlaubt sind, und ihre Verwendungsbedingungen sind in Anhang V aufgeführt.

(6) Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die in den Anhängen festgelegten Höchstwerte auf in den Verkehr gebrachte Lebensmittel.

Artikel 3

Unbeschadet anderer Vorschriften der Gemeinschaft sind Farbstoffe in Lebensmitteln zugelassen:

- in Lebensmittelzubereitungen, die nicht in Anhang II aufgeführt sind, wenn der Farbstoff in einer der Zutaten, aus denen die Lebensmittelzubereitung besteht, zugelassen ist, oder
- wenn das Lebensmittel ausschließlich für die Herstellung in einer Lebensmittelzubereitung bestimmt ist und diese Lebensmittelzubereitung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie übereinstimmt.

Artikel 4

Nach dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren kann beschlossen werden, ob ein bestimmtes Lebensmittel zu einer in Artikel 2 Absätze 2 bis 5 beschriebenen Lebensmittelkategorie gehört bzw. ob ein Stoff ein Farbstoff im Sinne von Artikel 1 ist.

Artikel 5

Sämtliche Vorschriften, die notwendig sind, um bereits bestehende Vorschriften der Gemeinschaft an die Bestimmungen dieser Richtlinie anzupassen, sind innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Notifizierung entsprechend dem in Artikel 6 festgelegten Verfahren anzunehmen.

Artikel 6

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ständigen Lebensmittelausschuß — nachstehend „der Ausschuß“ genannt — mit der Angelegenheit.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Ziffer 4 der Richtlinie 89/107/EWG überprüft die Kommission die Verwendungsbedingungen innerhalb von fünf Jahren nach Erlass dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Artikel 8

Die Artikel 1 bis 7, Artikel 8 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 2 sowie die Artikel 9 bis 15 der Richtlinie vom 23. Oktober 1962 werden hiermit aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 1. November 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen und somit

- den Handel mit und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, bis zum 1. November 1993 zu ermöglichen;
- den Handel mit und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, bis 1. November 1994 zu verbieten.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

LISTE DER ZUGELASSENEN LEBENSMITTELFARBSTOFFE

Anmerkung: Aluminiumlacke aus Farbstoffen, die in diesem Anhang genannt werden, sind erlaubt.

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	CI-Nr. (*) oder Beschreibung
E 100	Kurkumin	75300
E 101	i) Riboflavin ii) Riboflavin-5'-Phosphat	
E 102	Tartrazin	19140
E 104	Chinolingelb	47005
E 110	Sunsetgelb FCF, Gelborange S	15985
E 120	Cochenille, Karminsäure, Karmine	75470
E 122	Azorubin, Carmoisin	14720
E 123	Amaranth	16185
E 124	Ponceau 4R, Cochenillerot A	16255
E 127	Erythrosin	45430

(*) Die CI-Nummern (Colour-Index-Nummern) sind der 3. Auflage 1982, Bände 1-7, 1315, sowie den Änderungen 37-40 (125), 41-44 (127-50), 45-48 (130), 49-52 (132-50) und 53-56 (135) entnommen.

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	CI-Nr. (1) oder Beschreibung
E 128	Rot 2G	18050
E 129	Allurarot AC	16035
E 131	Patentblau V	42051
E 132	Indigotin, Indigokarmin	73015
E 133	Brillantblau FCF	42090
E 140	Chlorophylle und Chlorophylline	75810 75815
	i) Chlorophylle	
	ii) Chlorophylline	
E 141	Kupferhaltige Komplexe der Chlorophylle und Chlorophylline	75815
	i) kupferhaltige Komplexe der Chloro- phyllie	
	ii) kupferhaltige Komplexe der Chloro- phylline	
E 142	Grün S	44090
E 150a	Einfache Zuckerkulör (?)	
E 150b	Sulfitlaugen-Zuckerkulör	
E 150c	Ammoniak-Zuckerkulör	
E 150d	Ammoniumsulfid-Zuckerkulör	
E 151	Brillantschwarz BN, Schwarz PN	28440
E 153	Pflanzenkohle	
E 154	Braun FK	
E 155	Braun HT	20285
E 160a	Carotine	
	i) gemischte Carotine	75130
	ii) Beta-Carotin	40800
E 160b	Annatto, Bixin, Norbixin	75120
E 160c	Paprikaextrakt, Capsanthin, Capsorubin	
E 160d	Lycopin	
E 160e	Beta-apo-8'-Carotenal (C 30)	40820
E 160f	Beta-apo-8'-Carotinsäure (C 30) Ethylester	40825
E 161b	Lutein	
E 161g	Canthaxanthin	
E 162	Beetenrot, Betanin	
E 163	Anthocyane	Mit physikalischen Methoden aus Obst und Gemüse herge- stellt
E 170	Kalziumkarbonat	77220
E 171	Titandioxid	77891

(1) Die CI-Nummern (Colour-Index-Nummern) sind der 3. Auflage 1982, Bände 1-7, 1315, sowie den Änderungen 37-40 (125), 41-44 (127-50), 45-48 (130), 49-52 (132-50) und 53-56 (135) entnommen.

(2) Unter der Bezeichnung „Zuckerkulör“ werden dunkel- bis schwarzbraune, zum Färben bestimmte Produkte verstanden. Die Übersetzung in andere EG-Sprachen — „Caramel“/„Caramell“ — entspricht nicht dem durch Erhitzen von Zucker erhaltenen süßen, aromatischen Produkt, das zur Geschmacksverbesserung von Lebensmitteln (z. B. Konfekt, Backwaren, alkoholische Getränke) verwendet wird.

EWG-Nr.	Übliche Bezeichnung	CI-Nr. (1) oder Beschreibung
E 172	Eisenoxide und -hydroxide	77491, 77492, 77499
E 173	Aluminium	
E 174	Silber	
E 175	Gold	
E 180	Litholrubin BK	

(1) Die CI-Nummern (Colour-Index-Nummern) sind der 3. Auflage 1982, Bände 1-7, 1315, sowie den Änderungen 37-40 (125), 41-44 (127-50), 45-48 (130), 49-52 (132-50) und 53-56 (135) entnommen.

ANHANG II

LEBENSMITTEL, DIE KEINE FARBSTOFFZUSÄTZE ENTHALTEN DÜRFEN, ES SEI DENN, DIES IST IN ANHANG III, IV ODER V SPEZIELL FESTGELEGT

Unbehandelte Lebensmittel (*)

Mineralwasser gemäß der Richtlinie 80/777/EWG (1)

Milch, teilentrahmte und entrahmte Milch, pasteurisiert oder sterilisiert (einschließlich Sterilisation durch Ultraheißbehandlung) (**)

Fermentierte Milch (**)

Haltbar gemachte Milchsorten gemäß der Richtlinie 76/118/EWG (1) (**)

Buttermilch (**)

Sahne und Sahnepulver (**)

Kaltgeschlagenes Speiseöl und Olivenöl

Eidotter, Eiweiß, Vollei und Eipulver

Mehl und Stärke

Brot

Nudeln

Zuckerarten gemäß der Richtlinie 73/437/EWG (1)

Tomatenmark und Tomatenkonserven

Fruchtsaft und Fruchtnektar gemäß der Richtlinie 75/726/EWG (1)

Fruchtkonserven

(*) Im Sinne dieser Richtlinie sind unbehandelte Lebensmittel solche Lebensmittel, die keinerlei Behandlung durchlaufen haben, die zu einer wesentlichen Änderung des Originalzustands der Lebensmittel führt. Sie können jedoch beispielsweise geteilt, ausgelöst, getrennt, ausgebeint, enthäutet, geschält, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, gefroren oder gekühlt worden sein.

(**) Nicht aromatisiert.

(1) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 49.

(3) ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 71.

(4) ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40.

Konfitüre extra, Gelee extra, Marmelade und Maronenkrem, gemäß der Richtlinie 79/693/EWG (*)

Fisch, Fleisch und Geflügel

Kakao- und Schokoladeerzeugnisse gemäß der Richtlinie 73/241/EWG (†)

Kaffee einschließlich Instantkaffee

Tee, Tee-Extrakte und Aufgüsse, einschließlich tassenfertige Teemischungen

Gewürze

Wein gemäß der Verordnung 87/822/EWG (*)

Säuglings- und Kleinkindernahrung gemäß der Richtlinie 89/398/EWG (*)

Honig

(*) ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 5.

(†) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 34.

(*) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

ANHANG III

LEBENSMITTEL, DENEN NUR BESTIMMTE ZULÄSSIGE FARBSTOFFE ZUGESETZT WERDEN DÜRFEN

Lebensmittel	Zulässiger Farbstoff	Höchstzulässige Menge
Vollkorn-, Schwarz- oder Malzbrot	E 150a Einfache Zuckerkulör E 150b Sulfitlauge-Zuckerkulör E 150c Ammoniak-Zuckerkulör E 150d Ammoniaksulfit-Zuckerkulör	Quantum satis
Bier	E 150a Einfache Zuckerkulör E 150b Sulfitlauge-Zuckerkulör E 150c Ammoniak-Zuckerkulör E 150d Ammoniaksulfit-Zuckerkulör	Quantum satis
Butter (einschließlich Butter mit reduziertem Fettgehalt sowie Butterschmalz)	E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixin	Quantum satis
Margarine, Minarine, andere Fett-emulsionen und wasserfreie Fette	E 100 Kurkumin E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixin	Quantum satis
Käse	E 131 Patentblau V E 140 Chlorophylle und Chlorophylline E 141 Kupferhaltige Komplexe der Chlorophylle und Chlorophylline E 153 Pflanzenkohle E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixin E 171 Titandioxid	Quantum satis

Lebensmittel	Zulässiger Farbstoff	Höchstzulässige Menge
Raffinierte pflanzliche Öle (nur zur Herstellung der ursprünglichen Farbe), ausgenommen Olivenöl	E 100 Kurkumin E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixin, Norbixine	Quantum satis
Chorizo	E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmine E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A	200 mg/kg 250 mg/kg
Sobrasada	E 110 Sunsetgelb FCR, Gelborange S E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A	135 mg/kg 200 mg/kg
„Pasturmas“ (eßbarer Überzug)	E 100 Kurkumin E 101 i) Riboflavin ii) Riboflavin-5'-Phosphat E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmine	Quantum satis
Wurst (z. B. Salami, Cervelat, Frankfurter), Paté, Fleischorten, „luncheon“-Fleisch, Hackfleisch mit einem Mindestfleisch- und -fettgehalt von 82 % und Getreidgehalt von mindestens 6 %	E 100 Kurkumin E 110 Sunsetgelb FCF E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmine E 124 Ponceau 4R E 129 Allurarot AC E 150a Einfache Zuckerkulör E 150b Sulfitlauge-Zuckerkulör E 150c Ammoniak-Zuckerkulör E 150d Ammoniaksulfit-Zuckerkulör E 160a Carotine E 160b Annatto, Bixine, Norbixine E 160c Paprika extract, Capsanthin, Capsorubin E 162 Beetenrot, Betanin	20 mg/kg 50 mg/kg 100 mg/kg 40 mg/kg 150 mg/kg Quantum satis Quantum satis Quantum satis Quantum satis 20 mg/kg 20 mg/kg 10 mg/kg Quantum satis

ANHANG IV

NUR FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZULÄSSIGE FARBSTOFFE

Farbstoff	Lebensmittel	Höchstzulässige Menge
E 127 Erythrosin	Cocktailkirschen und kandierte Kirschen Kirschen in Sirup und Kirschen in Obstcocktail	200 mg/kg 150 mg/kg
E 128 Rot 2G	Wurst mit einem Stärkegehalt von mindestens 6 % Dekorationen und Überzugmittel Pflanzeneiweißmehl	20 mg/kg 50 mg/kg 150 mg/kg
E 154 Braun FK	Geräucherter und gesalzener Fisch	20 mg/kg
E 161g Canthaxanthin	Brühwürste	30 mg/kg
E 173 Aluminium	Zuckerkonfektüberzug zur Dekoration von Kuchen und Feingebäck	Quantum satis

Farbstoff	Lebensmittel	Höchstzulässige Menge
E 174 Silber	Konfektüberzüge (ausgenommen Schokolade) Liköre	Quantum satis
E 175 Gold	Konfektüberzüge (ausgenommen Schokolade) Liköre	Quantum satis
E 180 Litholrubin BK	Zum Verzehr bestimmte Käserinde	Quantum satis

ANHANG V

ZUGELASSENE FARBSTOFFE IN LEBENSMITTELN, DIE IN DEN ANHÄNGEN II UND III NICHT AUFGEFÜHRT SIND

1. Die folgenden Farbstoffe dürfen in allen nicht in den Anhängen II und III genannten Lebensmitteln in ausreichender Menge verwendet werden:

- E 101 i) Riboflavin
ii) Riboflavin-5'-Phosphat
- E 140 Chlorophylle und Chlorophylline
- E 141 Kupferhaltige Komplexe von Chlorophyllen und Chlorophyllinen
- E 150a Einfache Zuckerkulör
- E 150b Sulfitlaugen-Zuckerkulör
- E 150c Ammoniak-Zuckerkulör
- E 150d Ammoniaksulfit-Zuckerkulör
- E 153 Pflanzenkohle
- E 160a Carotin
- E 160c Paprika-Extrakt, Capsanthin, Capsorubin
- E 162 Beetenrot, Betanin
- E 163 Anthocyane
- E 170 Kalziumkarbonat
- E 171 Titandioxid
- E 172 Eisenoxide und -hydroxide

2. Die folgenden Farbstoffe können einzeln und in Verbindungen in den nachstehenden Lebensmitteln bis zu der in der Tabelle festgelegten höchstzulässigen Menge verwendet werden:

- E 100 Kurkumin
- E 102 Tartrazin
- E 104 Chinolingelb
- E 110 Sunsetgelb FCF
Gelborange S
- E 120 Cochenille, Karminsäure, Karmine
- E 122 Azorubin, Carmoisin
- E 123 Amaranth (*)

(*) Bei E 123 Amaranth darf die Höchstmenge 30 mg/kg bzw. 30 mg/l nicht überschreiten.

- E 124 Ponceau 4R, Cochenillerot A
 E 129 Allurarot AC
 E 131 Patentblau V
 E 132 Indigotin, Indigokarmin
 E 133 Brillantblau FCF
 E 142 Grün S
 E 151 Brillantschwarz BN, Schwarz PN
 E 155 Braun HT
 E 160b Annatto, Bixin, Norbixin
 E 160d Lycopin
 E 160e Beta-apo-8'-Carotenal (C 30)
 E 160f Beta-apo-8'-Carotinsäure (C 30) Ethylester
 E 161b Lutein

Lebensmittel	Höchstzulässige Menge
Nichtalkoholische mit Aromastoffen versehene Getränke (*)	100 mg/l
Kandierte Früchte	200 mg/kg
Konfitüre, Gelee, Marmelade und ähnliche Obstzubereitungen	200 mg/kg
Rote Früchtekonserven	200 mg/kg
Konfekt	300 mg/kg
Dekorationen und Überzugsmittel (*)	500 mg/kg
Frühstücksgetreideprodukte	200 mg/kg
Feingebäck (z. B. Frühstücksgebäck, Kekse, Kuchen und Waffeln) (*)	200 mg/kg
Speiseeis (*)	150 mg/kg
Schmelzkäse	200 mg/kg
Dessert (*)	150 mg/kg
In Essig, Pökel oder Speiseöl eingelegtes Gemüse	150 mg/kg
Saucen, Würzmittel und Gewürzstoffe (*)	500 mg/kg
Senf	300 mg/kg
Fisch- und Krustentierpasten sowie Fischrogen, Lachsersatz, Surimi, Räucherfisch und Fischkonserven	500 mg/kg
Salzgebäck	200 mg/kg
Essbare Käserinde und essbare Wursthäute	Quantum satis
Obstweine, aromatisierte Weine und Spirituosen (*)	200 mg/l
Zider und Birnenwein	100 mg/l
Fertignahrung für besondere Ernährungszwecke	50 mg/kg
Diätzusätze	Quantum satis
Suppen und Kraftbrühe (*)	300 mg/kg
Behandelte Hülsenfrüchte	200 mg/kg
Pflanzliches Eiweißmehl	100 mg/kg

(*) Die höchstzulässigen Mengen beziehen sich auf verzehrfertige Lebensmittel, die nach den Anweisungen des Herstellers zubereitet wurden.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽¹⁾

(92/C 12/06)

KOM(91) 544 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 1991)

(¹) ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991, S. 23.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in den Aktionsprogrammen der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽¹⁾ festgelegten Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik der Gemeinschaft sind insbesondere darauf ausgerichtet, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen und sie nach Möglichkeit an ihrem Ursprung zu bekämpfen, die Rohstoffe vernünftig zu nutzen und das Verursacherprinzip anzuwenden. Im Vierten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1987—1991) ⁽²⁾ wird die Zweckmäßigkeit einer Politik für saubere Produkte hervorgehoben.

Mit Entschließung vom 7. Mai 1990 ⁽³⁾ hat der Rat die Kommission aufgefordert, möglichst bald einen Vorschlag für ein gemeinschaftsweites Umweltkennzeichnungssystem vorzulegen, das sich auf die Umweltverträglichkeit während der ganzen Lebensdauer eines Produkts erstreckt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

ABl. Nr. C 139 vom 3. 6. 1977, S. 1.

ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1987, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 328 vom 7. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 122 vom 18. 5. 1990, S. 2.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Das Europäische Parlament unterstützte in seiner Entscheidung zur Abfallwirtschaft und Altlasten ⁽¹⁾ die Einführung eines europäischen Gütezeichens für umweltfreundliche Produkte.

Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen über weniger umweltbelastende Erzeugnisse nimmt mehr und mehr zu; zumindest ein Mitgliedstaat hat ein System zur Vergabe eines Umweltzeichens für solche Erzeugnisse eingeführt, und einige Mitgliedstaaten ziehen die Einführung eines solchen Systems in Erwägung.

Das System zur Vergabe eines Umweltzeichens für weniger umweltbelastende Erzeugnisse hebt umweltfreundlichere Alternativen hervor und orientiert somit den Verbraucher und Verwender in seinen Kaufentscheidungen.

Diese Orientierung kann am besten durch einheitliche Kriterien für ein gemeinschaftsweites System zur Vergabe eines Umweltzeichens erfolgen. Bestehende oder zukünftige unabhängige Vergabesysteme können für einen Zeitraum von fünf Jahren bestehen bleiben. Am Ende dieses Zeitraums überprüft die Kommission die Lage unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen.

Das Vergabesystem beruht auf freiwilliger Anwendung. Ein solcher marktwirtschaftlicher Ansatz trägt ferner zur Forschung und Entwicklung — insbesondere auf dem Gebiet sauberer Technologien — sowie zur Innovation bei.

Die einheitliche Anwendung der Kriterien und die Übereinstimmung mit den Verfahren sollten in der ganzen Gemeinschaft gewährleistet sein.

Das System zur Vergabe eines Umweltzeichens trägt den Interessen aller beteiligten Gruppen — Industrie, Handel, Verbraucher und Umweltschützer — Rechnung und sieht deren Beteiligung an den Verfahren zur Vergabe des Umweltzeichens an einzelne Erzeugnisse vor, die den festgelegten Kriterien entsprechen.

Das Umweltzeichen sollte andere bereits bestehende oder geplante gemeinschaftliche Kennzeichnungssysteme ergänzen, insbesondere das System zur Information über den Energieverbrauch.

GEÄNDERTER TEXT

Mit dieser Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Umweltkennzeichnung in der Gemeinschaft geschaffen werden.

Unverändert

Das Vergabesystem beruht auf freiwilliger Anwendung. Ein solcher marktwirtschaftlicher Ansatz trägt ferner zur Forschung und Entwicklung — insbesondere auf dem Gebiet sauberer Technologien — sowie zur Innovation bei. So wird das Umweltzeichen die europäischen Unternehmen anspornen, den Faktor Umwelt in ihre Strategie einzubeziehen, was ihnen eine günstige Position im internationalen Wettbewerb verschaffen wird.

Unverändert

Das System zur Vergabe eines Umweltzeichens trägt den Interessen aller beteiligten Gruppen — Industrie, Handel, Verbraucher und Umweltschützer — Rechnung und sieht deren Beteiligung an den Verfahren zur Auswahl der für das Umweltzeichen in Frage kommenden Produktgruppen sowie der Vergabekriterien vor.

Unverändert

(¹) ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987, S. 154.

URSPRÜNGLICHER TEXT

Die Europäische Umweltagentur sollte mit gewissen Aufgaben in Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Umweltzeichen und Kriterien für ihre Vergabe an Erzeugnisse, Technologien, Waren, Dienstleistungen und Programme zur Erhaltung natürlicher Ressourcen beauftragt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICH

*Artikel 1***Ziele**

(1) Durch diese Verordnung wird ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens zur Förderung von Erzeugnissen mit geringerer Umweltbelastung festgelegt, die die Umwelt erheblich weniger beeinträchtigen als andere Erzeugnisse der gleichen Gruppe.

(2) Das Vergabesystem hat folgende Funktionen:

- es soll die Hersteller dazu anspornen, Erzeugnisse zu entwickeln und herzustellen, die bei der Fertigung, Verteilung, dem Verbrauch und der Verwendung sowie ihrer Entsorgung nach Verwendung geringere Umweltauswirkungen haben;
- es soll die Verbraucher besser über die Umweltverträglichkeit der Erzeugnisse unterrichten.

Diese umweltfreundlicheren Alternativerzeugnisse sollten die Sicherheit der Erzeugnisse oder der Arbeitnehmer nicht gefährden und die Eignung des Erzeugnisses für den vorgesehenen Gebrauch nicht signifikant verringern.

(3) Die Umweltauswirkungen sollen dadurch vermindert werden, daß

- der Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Energieressourcen,
- die Emissionen in die Atmosphäre, die Gewässer und den Boden und
- das Abfallaufkommen und die Lärmbelastung

möglichst weitgehend reduziert, eine möglichst lange Lebensdauer angestrebt und soweit wie möglich saubere Technologien eingesetzt werden, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.

GEÄNDERTER TEXT

(1) Durch diese Verordnung wird ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens zur Förderung der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwendung umweltfreundlicher Erzeugnisse festgelegt, die die Umwelt erheblich weniger beeinträchtigen als andere Erzeugnisse der gleichen Gruppe.

(2) Das Vergabesystem hat folgende Funktionen:

- es soll die Hersteller dazu anspornen, Erzeugnisse zu entwickeln und herzustellen, die bei der Fertigung, Verteilung, dem Verbrauch und der Verwendung sowie ihrer Entsorgung nach Verwendung geringere Umweltauswirkungen haben;
- es soll die Kaufentscheidung der Verbraucher auf umweltschonende Erzeugnisse und Techniken hinlenken.

Diese umweltfreundlichen Erzeugnisse sollten die Sicherheit der Erzeugnisse oder die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und der Verbraucher nicht gefährden und die Eignung des Erzeugnisses für den vorgesehenen Gebrauch nicht signifikant verringern.

(3) Die Umweltauswirkungen sollen dadurch vermindert werden, daß

- der Verbrauch von natürlichen Ressourcen und Energieressourcen,
- der Verbrauch von Rohstoffen,
- die Emissionen in die Atmosphäre, die Gewässer und den Boden und
- das Abfallaufkommen und die Lärmbelastung

möglichst weitgehend reduziert, saubere, risikoarme, umweltverträgliche Technologien eingesetzt werden, die ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten und die Zerstörung des Ökosystems verhindern.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 2

Unverändert

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für Lebensmittel, Getränke und Arzneimittel.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Stoffe: chemische Elemente und ihre Verbindungen nach der Definition in Artikel 2 der Richtlinie 67/548/EWG ⁽¹⁾;
- b) Zubereitungen: Gemische oder Lösungen nach Artikel 2 der Richtlinie 88/379/EWG ⁽²⁾;
- c) Produktgruppen: Erzeugnisse, die gleichen Zwecken dienen und für gleichwertige Anwendungen vorgesehen sind;
- d) „von der Wiege bis zur Bahre“: Lebenszyklus eines Erzeugnisses von der Fertigung über Verteilung, Verbrauch und Verwendung bis zur Entsorgung nach der Verwendung.

*Artikel 4***Sonstige gemeinschaftlichen Vorschriften**

Die in dieser Verordnung niedergelegten Vorschriften gelten unbeschadet jeder sonstigen Vorschrift der Gemeinschaft betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Erzeugnissen sowie der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG ⁽³⁾ über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

KAPITEL II

FESTLEGUNG VON PRODUKTGRUPPEN UND KRITERIEN*Artikel 5***Produktgruppen**

- (1) Produktgruppen sind nach dem Verfahren in Artikel 9 festzulegen.
- (2) Jede Produktgruppe wird so definiert, daß ihr sämtliche, ähnlichen Zwecken dienende, gebrauchsgleiche und miteinander konkurrierenden Erzeugnisse der gleichen Gruppe angehören.
- (3) Die allgemeinen und spezifischen Kriterien für jede Produktgruppe müssen den Anforderungen nach Artikel 6 und 7 genügen.

- (1) Die Produktgruppen und ihre Geltungsdauer sind nach dem Verfahren in den Artikeln 8 und 9 festzulegen.
- (2) Jede Produktgruppe wird so definiert, daß ihr sämtliche, einem ähnlichen Zweck dienende gebrauchsgleiche Erzeugnisse der gleichen Gruppe angehören.
- (3) Die spezifischen Umweltkriterien für jede Produktgruppe müssen den Anforderungen nach den Artikeln 6 und 7 genügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) Anträge auf Festlegung einer neuen Produktgruppe sind an die zuständigen Stellen gemäß Artikel 11 zu richten. Die zuständige Stelle beschließt, ob der Antrag der Kommission zur Vorlage eines Vorschlages an den in Artikel 9 eingesetzten Beratenden Ausschuß einzureichen ist.

*Artikel 6***Allgemeine Grundsätze**

(1) Das Umweltzeichen wird nur an Erzeugnisse verliehen, die nicht gegen die für sie geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen der Gemeinschaft verstoßen.

(2) Das Umweltzeichen wird nicht an Stoffe und Zubereitungen verliehen, die nach der Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich eingestuft sind. Ferner wird es nicht an Erzeugnisse verliehen, die Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die nach der erwähnten Richtlinie als gefährlich eingestuft sind und für Mensch und/oder Umwelt schädlich sein könnten.

(3) Das Umweltzeichen wird nur an Erzeugnisse verliehen, die nach einem Verfahren hergestellt werden, das nicht gegen Umweltvorschriften der Gemeinschaft verstößt und für Mensch und/oder Umwelt kaum signifikante Schäden verursacht.

(4) Das Umweltzeichen wird an Erzeugnisse vergeben, die den in Artikel 1 festgelegten Zielen entsprechen. Es sollte dem Stand der Technik entsprechen und zu einer Verbesserung der Umweltqualität beitragen.

*Artikel 7***Ausarbeitung spezifischer Kriterien**

(1) Für jede Produktgruppe sind spezifische Umweltkriterien unter Berücksichtigung des Ansatzes „von der Wiege bis zur Bahre“ festzulegen, die den in Artikel 1 genannten Zielen entsprechen. Die Kriterien sind unter Berücksichtigung des Musters in Anhang I festzulegen, sollten soweit wie möglich die Anwendung sauberer Technologien erfordern und ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.

(2) Die Europäische Umweltagentur, im folgenden „Agentur“ genannt, wird auf Antrag der Kommission wissenschaftliche und technische Vorarbeit leisten, die für die Ausarbeitung der Kriterien notwendig sind.

GEÄNDERTER TEXT

Unverändert

(1) Das Umweltzeichen kann an Erzeugnisse verliehen werden, die den für sie geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaforderungen der Gemeinschaft entsprechen.

Unverändert

(3) Das Umweltzeichen wird nicht an Erzeugnisse verliehen, die nach einem Verfahren hergestellt werden, das gegen die Umweltvorschriften der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats verstößt oder signifikante Schäden für Mensch und/oder Umwelt verursacht.

Unverändert

(5) In die Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse, die das Umweltzeichen erhalten sollen, unterliegen den gleichen strengen Anforderungen wie in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse.

Unverändert

(1) Für jede Produktgruppe sind spezifische Umweltkriterien unter Berücksichtigung des Ansatzes „von der Wiege bis zur Bahre“ gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 1 und 6 festzulegen. Die Kriterien sind unter Berücksichtigung des Musters in Anhang I festzulegen, müssen klar, präzise und streng sein und die Anwendung sauberer, risikoarmer, umweltverträglicher Technologien erfordern und ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 7a

(1) Im Hinblick auf die Festlegung der Produktgruppen und der spezifischen Umweltkriterien des Artikels 7 und bevor die Kommission dem in Artikel 9 genannten Ausschuß einen Entwurf unterbreitet, hört sie die wichtigsten interessierten Kreise an, die zu diesem Zweck im Rahmen eines Anhörungsgremiums zusammentreten.

(2) Dieses Gremium sollte zumindest die auf Gemeinschaftsebene tätigen Vertreter folgender Interessengruppen umfassen:

- Industrie,
- Handel,
- Verbraucherorganisationen,
- Umweltorganisationen,
- unabhängige Wissenschaftler.

Jede Interessengruppe kann höchstens drei Sitze erhalten.

Die teilnehmenden Interessengruppen sollten für eine angemessene Vertretung entsprechend den betreffenden Produktgruppen Sorge tragen.

(3) Die Kommission berücksichtigt die Meinung des Gremiums bei der Ausarbeitung des Entwurfs, den sie dem in Artikel 9 genannten Ausschuß unterbreitet.

*Artikel 8***Annahme der spezifischen Kriterien**

Die besonderen Umweltkriterien gemäß Artikel 7 für die einzelnen Produktgruppen werden von der Kommission nach dem in Artikel 9 festgelegten Verfahren unbeschadet von Artikel 22 angenommen.

*Artikel 9***Beratender Ausschuß**

(1) Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(2) Die Kommission kann den Beratenden Ausschuß über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens zu Rate ziehen.

KAPITEL III

VERGABE DES UMWELTZEICHENS AN EINZELNE
ERZEUGNISSE*Artikel 10***Umweltzeichen**

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele wird das in Anhang II dargestellte Umweltzeichen an Erzeugnisse verliehen, die die Anforderungen der Artikel 6 und 7 am besten erfüllen.

(2) Anträge auf Verwendung des Umweltzeichens sind nach dem Verfahren in Artikel 12 zu stellen.

Die Entscheidung betreffend die Vergabe eines Umweltzeichens an Erzeugnisse, die die Kriterien gemäß den Artikeln 6 und 7 am besten erfüllen, wird von der nach Artikel 13 ernannten Jury getroffen.

(3) Die wichtigsten Gründe für die Vergabe des Umweltzeichens sind nach Möglichkeit im oder nahe beim Zeichen in Codeform anzugeben und sind Bestandteil des Zeichens. Der Code wird nach dem in Artikel 9 festgelegten Verfahren angenommen.

(4) Das Zeichen wird für eine bestimmte Zeitspanne verliehen, die von der Geltungsdauer der Kriterien abhängt; sie kann gegebenenfalls nach einer Prüfung geändert werden.

(5) Das Umweltzeichen darf unter keinen Umständen vor dem Abschluß eines Vertrages über die Verwendungsbedingungen mit der zuständigen Stelle verwendet werden, an die der Antrag auf die Verwendung des Zeichens gestellt wurde.

(6) Das Umweltzeichen darf auf keinen Fall in einer Weise verwendet werden, die den Verbraucher irreführen würde.

GEÄNDERTER TEXT

Unverändert

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele wird das in Anhang II dargestellte Umweltzeichen als Emblem an Erzeugnisse verliehen, die die Anforderungen der Artikel 6 und 7 erfüllen.

(2) Anträge auf Verwendung des Umweltzeichens sind nach dem Verfahren in Artikel 12 zu stellen.

Die Entscheidung betreffend die Vergabe eines Umweltzeichens an Erzeugnisse, die die Kriterien gemäß den Artikeln 6 und 7 erfüllen, wird von der gemäß Artikel 11 benannten zuständigen Stelle nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 getroffen.

(3) Um den Verbrauchern eine ausreichende Informationstransparenz zu gewährleisten, werden die wichtigsten Gründe für die Vergabe des Umweltzeichens auf dem Zeichen nach dem gemäß dem Verfahren in Artikel 9 festzulegenden Modalitäten angegeben.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 11***Benennung der zuständigen Stellen**

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Stellen, im folgenden „zuständige Stelle“ genannt, die für die Durchführung der in Artikel 12 festgelegten Aufgaben verantwortlich sind. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Die zuständigen Stellen müssen von Handel und Industrie unabhängig sein.

*Artikel 12***Anträge auf Vergabe eines Umweltzeichens**

(1) Ein Hersteller oder Importeur kann die Vergabe eines Zeichens bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats beantragen, in dem das Erzeugnis hergestellt oder eingeführt wird.

Die zuständige Stelle beurteilt die Umweltverträglichkeit des Erzeugnisses aufgrund der vereinbarten allgemeinen Grundsätze und der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Leistungskriterien.

(2) Die zuständige Stelle kann von den Antragstellern ferner fordern, daß das Produkt oder ein Teil desselben für eine Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

(3) Nach der Beurteilung des Erzeugnisses entscheidet die zuständige Stelle, ob der Antrag auf Vergabe eines Umweltzeichens der in Artikel 13 vorgesehenen Jury vorgelegt wird.

(4) Wird ein Antrag auf Vergabe des Umweltzeichens abgelehnt, so teilt die zuständige Stelle dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mit.

Für diese Fälle sehen die Mitgliedstaaten ein Einspruchsverfahren vor.

(5) Ein Unternehmen kann einen Antrag auf ein neues Zeichen zurückziehen oder ein existierendes Zeichen nicht mehr benutzen, nachdem es die hierfür zuständige Stelle unterrichtet hat.

(1) Ein Hersteller oder Importeur kann die Vergabe eines Zeichens bei der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats beantragen, in dem das Erzeugnis hergestellt oder eingeführt wird.

Die zuständige Stelle beurteilt die Umweltverträglichkeit des Erzeugnisses aufgrund der vereinbarten allgemeinen Grundsätze und der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien. Erfüllt ein Produkt alle festgelegten Kriterien, so ist das Umweltzeichen zu erteilen.

(2) Die Antragsteller übermitteln der zuständigen Stelle alle für die Beurteilung des Erzeugnisses erforderlichen Informationen und stellen gegebenenfalls das Produkt oder einen Teil desselben für eine Prüfung zur Verfügung.

(3) Nach der Beurteilung des Erzeugnisses entscheidet die zuständige Stelle über die Vergabe des Zeichens. Beschließt sie die Vergabe des Zeichens, so teilt sie ihren Beschluß sowie die Ergebnisse ihrer Beurteilung der Kommission mit. Die Kommission informiert unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten. Nach Ablauf einer Frist von 45 Tagen nach Übermittlung der Mitteilung kann die zuständige Stelle das Umweltzeichen vergeben, es sei denn, die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat übermittle ihr innerhalb dieser Frist begründete Einwände gegen die Vergabe des Umweltzeichens. Werden solche Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission auf Antrag der zuständigen Stelle den Vorschlag für die Vergabe des Umweltzeichens dem mit Artikel 9 eingesetzten Ausschuß zur Entscheidung.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 13***Die Jury**

Es wird eine Jury eingesetzt, die die Vergabe des Umweltzeichens an die Erzeugnisse beschließt, die die Kriterien gemäß den Artikeln 6 und 7 am besten erfüllen.

1. Die Jury besteht aus 18 Vollmitgliedern, d. h. aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats und einem Vertreter der folgenden Interessengruppen:
 - Industrie,
 - Handel,
 - Verbraucherorganisationen,
 - Umweltorganisationen,
 - Arbeitnehmerorganisationen,
 - Medien.
2. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.
3. Die Vollmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Jury werden vom Rat wie folgt benannt:
 - die Vertreter der Mitgliedstaaten auf Vorschlag dieser Staaten,
 - die Vertreter der Interessengruppen auf Vorschlag der Kommission.

Der Rat bemüht sich bei der Benennung der Jury, die Mitglieder in gerechter Weise auf die beteiligten Interessengruppen zu verteilen.

4. Die Liste der Vollmitglieder und Stellvertreter wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(6) Bei Eingang eines Antrags auf Vergabe des Umweltzeichens kann die zuständige Stelle zu der Ansicht gelangen, daß das Erzeugnis zu keiner der Produktgruppen gehört, für die bereits Kriterien festgelegt sind. In einem solchen Fall entscheidet die zuständige Stelle, ob der Kommission ein Vorschlag für die Schaffung einer neuen Produktgruppe zur Billigung vorgelegt werden soll.

(7) Die zuständigen Stellen unterhalten Register aller eingegangenen und zur Prüfung vorliegenden Anträge sowie aller angenommenen und aller abgelehnten Anträge, die auf Anfrage eingesehen werden können. Jede zuständige Stelle übermittelt in regelmäßigen Abständen den übrigen zuständigen Stellen in einer gemeinsam mit der Kommission festgelegten Form eine Zusammenfassung dieser Daten.

(8) Die der zuständigen Stelle angehörenden Personen, die mit der Prüfung eines Antrags auf Vergabe des Umweltzeichens beauftragt sind, dürfen gegenüber dem betreffenden Unternehmen in keiner Weise gebunden sein und keine Anteile an diesen Unternehmen besitzen.

Unverändert

Entfällt

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

5. Die Amtszeit der Vollmitglieder und der Stellvertreter beträgt drei Jahre. Ihre Wiederbenennung ist zulässig.
6. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vollmitglieder und die Stellvertreter im Amt, bis sie ersetzt oder wiederbenannt worden sind.
7. Die Amtszeit endet vor Ablauf der Dreijahresfrist bei Rücktritt oder Mitteilung durch den betreffenden Mitgliedstaat, daß das Mandat beendet ist.

Während der restlichen Amtszeit wird ein Mitglied nach dem in Nummer 3 vorgesehenen Verfahren ersetzt.
8. Die Jury wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Die Jury entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
10. Die Jury wird bei der Überprüfung der Vorschläge der zuständigen Stellen diejenigen Erzeugnisse für die Vergabe eines Umweltzeichens auswählen, die am besten die in Artikel 6 und 7 festgelegten Anforderungen erfüllen.
11. Entscheidet die Jury, für ein Erzeugnis kein Umweltzeichen zu vergeben, werden die Gründe für die Ablehnung bekanntgegeben.
12. Die Jury teilt den Antragstellern und der Kommission die Entscheidungen und deren Begründung mit. Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, um Interessenten die Möglichkeit zu geben, Bemerkungen hierzu abzugeben.

Die Kommission kann aus eigener Initiative innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einspruch gegen die Entscheidung einlegen, wenn sie einen eindeutigen Beurteilungs- oder Formfehler feststellt. In diesen Fällen wird der Antrag zur erneuten Prüfung an die Jury zurückverwiesen.

Außerdem kann im Falle eines eindeutigen Fehlers oder Formfehlers jede durch die Entscheidung der Jury beschwerte Person binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt an bei der Kommission eine Änderung dieser Entscheidung beantragen. Die Kommission prüft den Antrag im Rahmen des in Absatz 2 vorgesehenen Einspruchsverfahrens. Sie legt den Fall der Jury zur erneuten Prüfung vor, wenn sie den Einspruch annimmt, und informiert den Antragsteller hierüber. Kann der Einspruch nicht angenommen werden, teilt die Kommission dem Antragsteller den abschlägigen Bescheid mit.

Erhebt die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine Einwände, so gilt die Entscheidung der Jury als von der Kommission gebilligt.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 14

Unverändert

Europäische Umweltagentur

(1) Die Agentur führt im Einvernehmen mit zuständigen wissenschaftlichen und technischen Stellen Vorarbeiten zur Festlegung der Umweltkriterien nach Artikel 7 Absatz 2 durch.

(2) Die Agentur unterbreitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Vorschläge über Form und Umfang der Informationen, die den zuständigen Stellen von den Antragstellern eines Umweltzeichens gemäß Artikel 12 Absatz 1 zu übermitteln sind, sowie über die von den zuständigen Stellen zur Bewertung und Übermittlung von Anträgen für das Umweltzeichen anzuwendenden Verfahren.

(3) Die Agentur unterstützt die Jury bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

Entfällt

Artikel 15

Unverändert

Verwendungsbedingungen

(1) Die zuständige Stelle schließt Verträge für die Bedingungen zur Verwendung des Zeichens ab.

(2) Die Verwendungsbedingungen schließen die Gebühr für die Verwendung des Umweltzeichens ein, die der Verwender zu zahlen hat. Diese Gebühr wird so festgesetzt, daß sie die angemessenen Kosten der zuständigen Stelle und der Jury abdeckt.

(2) Die Verwendungsbedingungen schließen die Gebühr für die Verwendung des Umweltzeichens ein, die der Verwender zu zahlen hat. Diese Gebühr wird so festgesetzt, daß sie die angemessenen Kosten der zuständigen Stelle abdeckt.

Die Verwendungsbedingungen umfassen ferner die Bestimmungen über den Entzug der Erlaubnis zur Verwendung des Zeichens.

Unverändert

(3) Die Dauer der Erlaubnis zur Verwendung eines Zeichens soll die Geltungsdauer der Kriterien für die betreffende Produktgruppe nicht übersteigen.

KAPITEL IV

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

*Artikel 16***Vertraulichkeit**

(1) Sollten die nach Artikel 12 eingereichten Informationen nach Ansicht des Herstellers oder Importeurs vertraulich behandelt werden, sind sie in kommerzieller Hinsicht empfindlich und könnte ihr Bekanntwerden ihrem Unternehmen industriell oder kommerziell schaden, so kann der Antragsteller angeben, welche Informationselemente gegenüber allen anderen Personen als der zuständigen Stelle, den Mitgliedern der Jury und der Kommission geheimzuhalten sind. Solche Fälle müssen gebührend begründet werden.

(1) Sollten die nach Artikel 12 eingereichten Informationen nach Ansicht des Herstellers oder Importeurs vertraulich behandelt werden, sind sie in kommerzieller Hinsicht empfindlich und könnte ihr Bekanntwerden ihrem Unternehmen industriell oder kommerziell schaden, so kann der Antragsteller angeben, welche Informationselemente gegenüber allen anderen Personen als der zuständigen Stelle und der Kommission geheimzuhalten sind. Solche Fälle müssen gebührend begründet werden.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

(2) Die zuständige Stelle, bei der ein Antrag eingereicht wird, beschließt, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und informiert den Antragsteller.

Unverändert

(3) In allen Fällen müssen die nachstehenden Informationen zur Verfügung stehen:

- Name des Erzeugnisses,
- Hersteller oder Importeur des Erzeugnisses,
- Gründe und sachdienliche Informationen über die Vergabe oder Verweigerung des Umweltzeichens.

(4) Die zuständigen Stellen und die Mitglieder der Jury dürfen Informationen, von denen sie durch ihre Tätigkeit Kenntnis erhalten, nicht weitergeben.

*Artikel 17***Veröffentlichung**

(1) Die Kommission veröffentlicht die Produktgruppen und die entsprechenden besonderen Kriterien im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(1) Die Kommission veröffentlicht die Produktgruppen und die entsprechenden besonderen Umweltkriterien sowie ihre Geltungsdauer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Verzeichnis der Erzeugnisse, an die ein Umweltzeichen vergeben worden ist, sowie die Namen der betreffenden Hersteller oder Importeure veröffentlicht werden.

Unverändert

(3) Ferner veröffentlicht die Kommission die Namen der zuständigen Stellen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

*Artikel 18***Informationen**

Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß die Verbraucher und Unternehmen über folgende Punkte unterrichtet werden:

- a) Ziele des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens,
- b) ausgewählte Produktgruppen,
- c) allgemeine und spezifische Kriterien zur Festlegung der Produktgruppen,
- d) Erzeugnisse, an die das Umweltzeichen vergeben wurde,
- e) Verfahren zur Beantragung eines Umweltzeichens,
- f) zuständige Stelle des Mitgliedstaats.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 19***Werbung**

(1) Umweltzeichen dürfen in der Werbung erst nach Vergabe des Zeichens erwähnt werden und auch dann nur im Zusammenhang mit dem spezifischen Erzeugnis, für das das Zeichen verliehen worden ist.

(2) Jegliche Werbung oder Kennzeichnung, die zur Verwechslung mit dem Umweltzeichen führen könnte, ist verboten.

*Artikel 20***Durchführung**

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu gewährleisten.

*Artikel 21***Freier Verkehr innerhalb der Gemeinschaft**

Die Tatsache, daß ein Umweltzeichen für ein Erzeugnis vergeben oder verweigert wurde, darf das Inverkehrbringen dieses Erzeugnisses nicht verhindern, verbieten oder einschränken.

*Artikel 22***Revision**

Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Vergabesystem anhand der gewonnenen Erfahrungen und insbesondere

- die Zweckmäßigkeit des Weiterbestehens von einzelstaatlichen Systemen neben dem Gemeinschaftssystem und
- den Anwendungsbereich des Systems gemäß Artikel 2.

Die Kommission schlägt gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.

(2) Jegliche Werbung oder Kennzeichnung, die zu einer sachlichen oder formalen Verwechslung mit dem Umweltzeichen führen könnte, ist verboten. Gegebenenfalls wenden die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften über Handelsbrauch, irreführende Werbung oder Nachahmung an.

Unverändert

Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das Vergabesystem anhand der gewonnenen Erfahrungen und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung. Gegebenenfalls schlägt sie geeignete Änderungen dieser Verordnung vor.

Innerhalb der im vorstehenden Absatz festgelegten Frist unterbreitet die Kommission geeignete Vorschläge zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, insbesondere auf Nahrungsmittel, Getränke, Erzeugnisse für den öffentlichen und industriellen Gebrauch sowie auf Dienstleistungen.

Entfällt

Unverändert

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

In ihren Vorschlägen nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 ⁽¹⁾ und spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung schlägt die Kommission vor, die Agentur mit der Festlegung der in Artikel 8 genannten spezifischen Kriterien zu beauftragen.

Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1990, S. 1.

ANHANG I

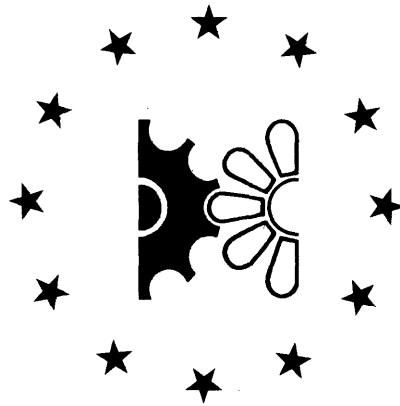
Beurteilungsschema

Lebenszyklus des Produkts Umweltbereich	Produktion	Verteilung	Verwendung	Entsorgung
Abfall				
Bodenverschmutzung und -schädigung				
Wasserverschmutzung				
Luftverschmutzung				
Lärm				
Energieverbrauch				
Verbrauch von natürlichen Ressourcen				

NB: Zur Vereinfachung werden folgende Kriterien vorgeschlagen.

0: nahezu keine, vernachlässigbare Verschmutzung; 1: mäßige Verschmutzung; 2: beträchtliche Verschmutzung.

ANHANG II



III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ankündigung von Studien über Telekommunikationsregelungen und ONP**Aufforderung zur Interessensbekundung**

(92/C 12/07)

1. Im Zusammenhang mit den in den Dokumenten KOM(87)290 und KOM(88)48 unterbreiteten Vorschlägen zur Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsgeräte, der Ratsentschließung⁽¹⁾ und der Richtlinie 90/387/EWG⁽²⁾ des Rates beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, in naher Zukunft Studien über Telekommunikationsregelungen und den offenen Netzzugang (ONP) einzuleiten.

2. Diese Untersuchungen erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1) Offener Netzzugang bei innerstädtischen Netzen (MANs), Rahmenweiterleitung und modernen Übertragungsnetzen (z.B. SDH) und deren Leistungen;

2) Auswirkungen der Grundsätze des Offenen Netzzugangs zu besonderen ISDN-Schnittstellen auf Wirtschaft und Markt;

3) Konzeptionelle Anwendung des Offenen Netzzugangs auf Ortsanschlußleitungen öffentlicher Telefonnetze. Umfassende Analyse des Angebots an Ortsanschlußleitungen nach der heutigen und künftigen Telekommunikationstechnik und beim Offenen Netzzugang.

3. Interessenten können ihre Anträge innerhalb von 21 Tagen nach dieser Ankündigung einreichen bei:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
GD XIII/D, z. Hd. P. Picard, rue de la Loi 200, B-1049
Brüssel, Tel. (32) 2 236 83 42.

4. Die Ausschreibungen für die unter Punkt 2 genannten Studien werden innerhalb einer angemessenen Frist an diejenigen versandt, die gemäß Punkt 3 ihr Interesse bekundet haben.

(¹) ABl. Nr. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1-9.

Ausschreibung — Studien und allgemeine Unterstützung im Bereich der Satellitenkommunikation

(92/C 12/08)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion „Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation“, XIII/D, z. Hd. Herrn P. Picard, BA29 3/47, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
Tel. (32 2) 236 83 42, Telefax (32 2) 236 83 93.
2. **Vergabeverfahren:** Beschleunigte nichtoffene Ausschreibung.
3. a)
 - b) **Beschreibung des Auftrags:** Im Zusammenhang mit der Diskussion über das „Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft“ [KOM(90) 490 endgültig] und den politischen Leitlinien der Ratsentschließung vom 4. 11. 1991 „zur Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Satellitenfunkdienste und -geräte“ beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, in Kürze mehrere Studien zu Vorschriften für den europäischen Satellitenfunk in Auftrag zu geben.
Diese Studien betreffen:
 - a) eine wirtschaftliche Einschätzung des europäischen Orbit- und Frequenzbestands;
 - b) ordnungspolitische Voraussetzungen für eine „Globalgenehmigung“ (one-stop authorisation) für Satelliten-Nachrichtenerfassung in Europa;
 - c) die wirtschaftlichen Auswirkungen konkurrierender Raumsegmente;
 - d) den Einfluß außereuropäischer Wettbewerber auf einen liberalisierten europäischen Satellitenmarkt.
 Darüber hinaus gedenkt die Kommission, zur Unterstützung ihrer Dienststellen bei Analyse-, Verwaltungs- und Rechtstätigkeiten im Bereich der Satellitenkommunikationspolitik Rahmenverträge abzuschließen.
Zu erbringen sind u.a. folgende Dienste:
 - Prüfung von Regelungen und Gepflogenheiten hinsichtlich der Verfahren zur Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen;
 - rechtlicher Beistand bei der Erstellung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften;
 - Forschungsarbeiten und Analysen in bezug auf die Faktoren, die den Satellitenkommunikationsmarkt beeinflussen. Diese können kommerzieller, technischer, politischer oder sonstiger Art sein;
4. **Fristen:**
 - Studien gemäß Punkt:
 3. a: 6 Monate,
 3. b: 4 Monate,
 3. c: 3 Monate,
 3. d: 3 Monate;
 - Unterstützungsprogramm: noch festzulegen.
5. **Rechtsform der Unternehmen bei gemeinsamen Angeboten:** Angebote können einzeln oder gemeinsam gestellt werden. Reichen mehrere Bewerber ein gemeinsames Angebot ein, so ist einer von ihnen als federführender Hauptauftragnehmer zu benennen.
6. a) **Einsendeschluß für die Angebote:** 15. 2. 1992; maßgebend ist das Datum des Poststempels oder, bei persönlicher Überbringung, das Eingangsdatum.
b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1, z. Hd. Herrn P. Picard, BA29 3/47, Tel. (32 2) 236 83 42, Telefax (32 2) 236 83 93.
7. **Stichtag für den Versand der Ausschreibungen:** Die Ausschreibungen zu den unter Punkt 3 aufgeführten Studien werden spätestens bis 28. 2. 1992 an die Organisationen versandt, die gemäß Punkt 6 ihr Interesse bei der Kommission bekundet haben.
Detaillierte Spezifikationen werden spätestens bis zum Ausgang der Ausschreibungen versandt.
8. **Mindestanforderungen:** Dem Antrag ist ein Verzeichnis ähnlicher Studien und ein Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der gesamten Gemeinschaft beizufügen.
9. **Vergabekriterien:** Die Kriterien für die Angebotsbewertung sind in der Ausschreibung festgelegt.
10. **Sonstige Informationen:** Jeder Bewerber kann Angebote für eine oder mehrere Studien und/oder das Unterstützungsprogramm einreichen.
11. **Versanddatum der Mitteilung:** 14. 1. 1992.

Pilotprojekt für den Datenaustausch zwischen nationalen Verwaltungen und der Kommission im Rahmen des Programms Caddia (nationale Server)

(92/C 12/09)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion „Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation“, Referat XIII/D/5, Caddia, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.
2. a) **Verfahrensart:** Beschleunigte nichtoffene Ausschreibung.
 - b)
 - c)
3. a)
 - b) **Auftragsgegenstand:** Ziel dieser Ausschreibung ist die Implementierung von OSI-Pilotanlagen nach den X.400-Protokollen für die betreffenden Verwaltungen folgender Mitgliedstaaten: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Vereinigtes Königreich und ihre Partner bei der GD VI, GD XXI der Kommission sowie bei Eurostat.
 Dabei sind vor allem die Implementierungen der Datenkommunikation zu harmonisieren und bestehende Anwendungen (Dateitransfer und interpersonelle Mitteilungen) zu unterstützen.
 Das Projekt umfaßt die Auswahl von Plattformen mit einem Betriebssystem, das den Leitlinien X-Open CAE (XPG/3) und Posix für Standard-Betriebssystemschnittstellen (ISO 9945-1) entspricht.
 Als höher entwickelte Software sind zu installieren: die X.400-Software, die Module für die Bereitstellung der Directory, Leitweglenkung, Sicherheit, Verwaltungs- und Abrechnungsdienste.
 Ferner sind die Übertragung einer Anwendung pro Sektor und ein Transportdienst für die Zusammenschaltung sämtlicher Systeme vorzusehen.
 Für die Entwicklung, Installation, Schulung, den Betrieb und die Unterstützung des gesamten Systems ist ein umfassendes Management vorzusehen.
 Bei der Implementierung sollten so weit wie möglich die gemeinsamen Richtparameter beachtet werden, die zwischen den Beschaffungsstellen der Mitgliedstaaten für X.25 und X.400 vereinbart wurden und im „European Procurement Handbook for Open Systems“ aufgeführt sind.
- c) **Aufteilung in Lose:** Die Ausschreibung kann ein oder mehrere Lose umfassen, wobei jedoch die Kosten jeweils getrennt aufzuführen sind.
- d)
4. **Lieferfrist:** Einleitung der Projekte: Juli 1992 - Abschluß der Projekte: Ende 1993.
5. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:** Angebote können von einem oder mehreren Antragstellern unterbreitet werden. Bei Einreichung eines gemeinsamen Angebots durch mehrere Antragsteller ist einer von ihnen als federführender Hauptauftragnehmer zu benennen.
 - a) **Einsendeschluß (Antragseingang):** 4. 2. 1992.
 - b) **Anschrift:** Siehe Punkt 1, z.Hd. Herrn Peeters, Büro B24 1/28, Tel. (32 2) 299 22 46, Telefax (32 2) 299 02 86, Telex 63425.
 - c)
7. **Qualifikation:** Die Anträge müssen Angaben zur Identität der Antragsteller und ihrer Kompetenz auf dem betreffenden Gebiet enthalten.
8. **Einsendeschluß für detaillierte Spezifikationen:** 7. 2. 1992.
9. **Zuschlagkriterien (kostenunabhängig):** Die Kriterien für die Bewertung der Angebote werden in der Ausschreibung angegeben.
10. **Weitere Informationen:** Eine Informationssitzung wird Anfang März 1992 bei der Kommission stattfinden.
 Einsendeschluß (Angebotseingang): 31. 3. 1992.
 Das Projekt wird ausschließlich von der GD XIII der Kommission der Europäischen Gemeinschaften finanziert.
11. **Absendung der Bekanntmachung:** 14. 1. 1992.
12. **Eingang der Bekanntmachung:** 14. 1. 1992.

Bekanntmachungspflicht

Um bei öffentlichen Bauaufträgen einen fairen Wettbewerb durch Firmen anderer Mitgliedstaaten zu ermöglichen, müssen die Behörden die Verträge im Supplement zum Amtsblatt unter Angabe der wesentlichen Informationen ankündigen, die potentielle Auftragnehmer zur Unterbreitung von Angeboten für Verträge innerhalb der Gemeinschaft benötigen.

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



**EUROPA WIRD
DURCHSICHTIG
DIREKTER ZUGRIFF
AUF EUROPA**

werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

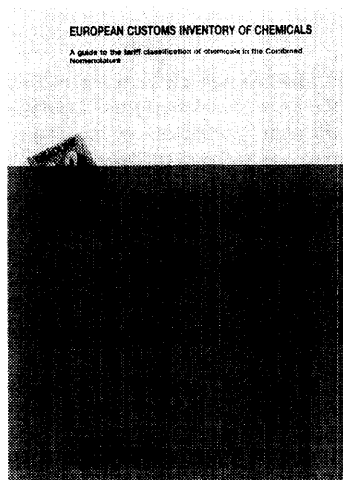


**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**
L-2985 Luxemburg

EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS (EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE)

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur

Englische Ausgabe - Berichtigte Fassung - Kombinierte Nomenklatur 1991



Diese Vorlage enthält:

- mehr als 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer Warenbezeichnung, einer CAS-Nr. (Chemical Abstracts Service Registry Number) oder einer CUS-Nr. (Customs Union and Statistics) ausgegangen werden kann.
- Die Nomenklatur des Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, die weltweit Verwendung findet.

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir Exemplar/e EUROPEAN CUSTOMS INVENTORY OF CHEMICALS zu.

1991 - 643 S.

ISBN Nr.: 92-826-0529-9

Katalognr.: CM-60-91-854-EN-C

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 66,00

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

Unverbindliche Anmerkung: 1 ECU = DM 2,10 = SFR 1,80 = ÖS 15

Was ist der Taric?

- Der Taric wurde auf der Grundlage der Kombinierten Nomenklatur (KN) erstellt. Die KN ist durch die Zusammenfassung der jährlichen Verordnungen zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs (Verordnung (EWG) Nr. 950/68) und zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedsstaaten (NIMEXE) (Verordnung (EWG) Nr. 1445/72) geschaffen worden.
- Der Taric enthält die sich aus den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen ergebenden weiteren Aufgliederungen
 - Zollkontingente und Plafonds,
 - Zollpräferenzen,
 - Antidumping- und Ausgleichszölle,
 - bewegliche Teilbeträge,
 - Währungsausgleichs- und Beitrittsausgleichsbeträge,
 - Referenzpreise für Wein,
 - Überwachungs- und Schutzmaßnahmen.
- Der Taric ist außerdem die Grundlage
 - für alle Einfuhrmaßnahmen der Gemeinschaft sowie
 - für die Gebrauchs-Zolltarife und Tarifdateien der Mitgliedstaaten.
- Die einzige Lösung, eine uneinheitliche Darstellung und Anwendung der obengenannten Maßnahmen zu vermeiden, besteht in der Tat darin, diese Aufgabe bei der Kommission zu zentralisieren. Die Zentralisierung und Vereinheitlichung der Codierung von Gemeinschaftsrechtsakten ermöglicht es außerdem, für diese Maßnahmen gemeinschaftsweite Statistiken zu sammeln; damit werden besondere Meldesysteme, die sich auf bestimmte Waren oder Maßnahmen beziehen, weitgehend entbehrlich.
- Der Taric ist zu diesen Zwecken geschaffen worden. Wegen der starken Fluktuation des Gemeinschaftsrechts wird er in einer Datenbank gehalten und ständig aktualisiert. Der Taric wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten werden über Änderungen des Inhalts der Datenbank (und damit über Änderungen des Gemeinschaftsrechts) so schnell wie möglich unterrichtet, damit sie in ihren Gebrauchs-Zolltarifen und Tarifdateien entsprechende Anpassungen vornehmen können. Ebenso wie die nationalen Gebrauchs-Zolltarife ist auch der Taric zwar kein Rechtsakt, aber seine Codes sind für die Zollanmeldung und die statistische Anmeldung vorgeschrieben (vgl. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87).

BESTELLCOUPON

Zurückzuschicken an:

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxembourg
Tel. 49 92 81**

Ich bitte um Zusendung: Taric (4 Bände)

Katalognummer: CQ-67-91-000-DE-C

ISBN: 927 772 0050

Preis der 4 Bände zusammen: ECU 160,00

Unverbindlicher Preis:

DM 336.- (ohne MwSt. und Versandkosten)

Zahlbar nach Erhalt der Rechnung.

Name

Vorname

Nr. Straße

Postleitzahl Stadt

Tel. Datum



* * * * *
* * * * *
* * * * *
* * * * *
* * * * *
* * * * *
* * * * *

L-2985 Luxembourg

.....
(Unterschrift)

